II

(Vorbereitende Rechtsakte).

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. September 1982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Richtlinie bezweckt in erster Linie die Verbesserung des Umweltschutzes und die Verwertung von Abfallstoffen; zu diesem Zweck sind daher spezifische Bestimmungen vorzusehen. Da die hierfür erforderlichen Befugnisse in den Verträgen nicht vorgesehen sind, ist eine Heranziehung von Artikel 235 des Vertrages erforderlich.

Unterschiede zwischen den Vorschriften über die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, die in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits jetzt gelten oder zur Zeit vorbereitet werden, können ungleiche Wettbewerbsbedingungen verursachen und damit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Eine Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 100 des Vertrages erscheint daher angezeigt.

In der Richtlinie 75/442/EWG des Rates [1] über die Beseitigung der Abfälle wird in Artikel 2 Absätze c) und d) ausgeführt, daß ihr Anwendungsbereich nicht für innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs verwendete Stoffe und Abwässer mit Ausnahme flüssiger Abfälle gilt.

Die in der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 [2] über giftige und gefährliche Abfälle vorgesehenen Maßnahmen gelten insoweit auch für Klärschlamm, als sie die im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe oder Materialien in Mengen oder Konzentrationen enthalten oder durch diese kontaminiert sind, daß sie eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt bilden.

Es ist notwendig, eine Sonderregelung vorzusehen, die vor allem gewährleistet, daß der Schutz des Menschen, der Tiere, der Pflanzen und der Umwelt gegen die schädlichen Wirkungen gewährleistet ist, die durch das unkontrollierte Ausbringen von Klärschlamm verursacht werden.

Die Schlämme besitzen vielfach agronomisch nutzbringende Eigenschaften; ihre Verwertung in der Landwirtschaft ist deshalb gerechtfertigt, vorausgesetzt, daß dies unter gewissen Vorsichtsmaßnahmen geschieht. Auf keinen Fall darf die Ausbringung von Klärschlamm langfristig die Qualität der agrar- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse beeinträchtigen.

Von den in den Schlämmen enthaltenen Spurenelementen sind einige giftiger für die Pflanzen als andere; für sie sind daher zwingende Grenzwerte festzulegen, die unbedingt einzuhalten sind, während für die übrigen Spurenelemente Leitwerte vorgeschlagen werden, die im Rahmen des Möglichen eingehalten werden sollten.

Schlämme, die aus kleineren Kläranlagen stammen, in denen nur Haushaltsabwässer behandelt werden, stellen nur ein geringes Risiko für die Gesundheit des Menschen, der Tiere, der Pflanzen und für die Umwelt dar; diese Schlämme können daher vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, das Aufbringen von Spurenelementen auf Anbauflächen dadurch zu begrenzen, daß die kumulierten Mengen dieser Zufuhren über einen bestimmten Zeitraum limitiert werden; dabei ist darauf zu achten, daß ein Konzentrationsgrenzwert dieser Elemente in den Böden nicht überschritten wird; ggf. ist auch die Verwendung von Schlämmen mit einer zu hohen Konzentration an Spurenelementen zu verbieten.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit muß das Ausbringen von Schlämmen auf Kulturpflanzen, die unmittelbar mit den Schlämmen in Berührung kommen und/oder roh für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, verboten werden; das gleiche gilt für Wälder, Parkanlagen und Spielplätze.

(1) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

Bei anderen Kulturpflanzen müssen die Schlämme stabilisiert und es muß eine Frist zwischen ihrer Ausbringung und der Beweidung der Wiesen oder der Einbringung der Ernte bei Futteranbauflächen eingehalten werden.

Werden die Schlämme unmittelbar in den Boden eingespült oder eingegraben, so ist eine Behandlung nicht erforderlich. Gemäß den Richtlinien 75/440/EWG (1) und 80/68/EWG des Rates (2) ist beim Ausbringen der Schlämme darauf zu achten, daß der Schutz des Bodens sowie des Oberflächen- und Grundwassers sichergestellt wird.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die qualitativen Eigenschaften der Schlämme und der Böden, auf die sie aufgebracht werden, zu kontrollieren, das heißt, regelmäßige Analysen der Schlämme und der Böden durchzuführen und die Ergebnisse den Verwendern mitzuteilen.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist auf Schlämme aus Siedlungsabwässern, auf bestimmte nichttoxische Schlämme aus Gewerbebetrieben oder der Nahrungsmittelindustrie sowie auf gemischte Schlämme aus Siedlungsabwässern und gewerblich-industriellen Anlagen zu beschränken. Ausgenommen sind daher Schlämme aus Industrie und Gewerbe, die häufig einen zu hohen Gehalt an einem oder mehreren Spurenelementen aufweisen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) *Schlämme:* die aus Kläranlagen zur Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abwässern sowie gemischten Abwässern, d. h. Siedlungsabwässern und gewerblich-industriellen Abwässern, stammenden Schlämmen;

b) *Stabilisierte Schlämme:* die biologisch, chemisch oder durch langfristige Lagerung behandelten Schlämme;

c) *Landwirtschaft:* alle Anbauarten für gewerbliche Zwecke und zur Nahrungsmittelgewinnung;

d) *Ausbringung von Schlämmen:* jede Verwendung der Schlämme auf und im Boden.

Artikel 2

Schlämme, die aus Kläranlagen stammen, die das ganze Jahr über weniger als 5 000 Einwohner entsorgen und ausschließlich Siedlungs- und ähnliche Abwässer behandeln, sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen.

Artikel 3

Für den Gehalt an Spurenelementen in den Schlämmen, die kumulativen Mengen der in die landwirtschaftlich genutzten Böden eingebrachten Spurenelemente und die zulässigen Konzentrationen dieser Elemente in den mit Schlämmen angereicherten Böden sind in dieser Richtlinie „zwingende Werte" und „Leitwerte" festgelegt.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Einhaltung der in den Anlagen I A, B und C festgelegten zwingenden Werte, wenn die Schlämme ausgebracht werden.

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die in den Anlagen I A, B und C festgelegten Leitwerke einzuhalten, sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.

Artikel 4

Schlämme, die höhere Konzentrationen eines oder mehrerer der in Anlage I A aufgeführten Elemente enthalten, als die zwingenden Werte zulassen, dürfen in der Landwirtschaft nicht verwendet werden.

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die in Anlage I A festgelegten Leitwerte einzuhalten, sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß diese Schlämme beseitigt werden, wobei das Risiko für Mensch und Tier sowie für Pflanzen und Umwelt so gering wie möglich zu halten ist.

Artikel 5

Das wiederholte Ausbringen von Schlämmen darf keine Akkumulation von Spurenelementen im Boden zur Folge haben, die die in Anlage I C angegebenen zwingenden Werte überschreitet.

Bei den Spurenelementen, für die in Anlage I B zwingende Werte festgelegt sind, bestimmen die Mitgliedstaaten die Höchstmengen, die auf die Böden pro Oberflächeneinheit und pro Jahr, berechnet für einen Zeitraum von zehn Jahren, aufgebracht werden dürfen.

Bei den Spurenelementen, für die in Anlage I B Leitwerte festgesetzt sind, sorgen die Mitgliedstaaten für die Einhaltung dieser Leitwerte, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten verbieten das Ausbringen von Schlämmen auf Böden, deren Konzentration an einem oder mehreren Spurenelementen die in Anlage I C festgelegten zwingenden Werte überschreitet.

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die in Anlage I C festgelegten Leitwerte einzuhalten, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Artikel 7

Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 8 gilt folgendes:

(1) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26.
(2) ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43.

— die Schlämme werden stabilisiert, bevor sie in der Landwirtschaft verwendet werden;

— nichtstabilisierte Schlämme dürfen nur dann ausgebracht werden, wenn sie unmittelbar in den Boden eingespült oder eingegraben werden.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten das Ausbringen von Schlämmen in Parkanlagen, auf Spielplätzen und in Wäldern; Sondergenehmigungen müssen besonders begründet werden.

(2) Nach dem Ausbringen der stabilisierten Schlämme auf Weiden und Futteranbauflächen ist das Beweiden oder die Ernte von Futteranbauflächen erst nach Ablauf einer Frist von mindestens sechs Wochen möglich.

(3) Die Mitgliedstaaten verbieten das Ausbringen der Schlämme auf Kulturpflanzen, die unmittelbar mit den Schlämmen in Berührung kommen und/oder in rohem Zustand an die Verbraucher geliefert werden.

Artikel 9

Beim Ausbringen von Schlämmen sind folgende Regeln zu beachten:

— das Ausbringen erfolgt unter Bedingungen, die den Bedürfnissen der Pflanzen angepaßt sind und die die Qualität des Bodens sowie des Oberflächen- und Grundwassers bewahren;

— die Schlämme dürfen nicht auf Böden ausgebracht werden, deren pH-Wert eine stärkere Mobilität der Spurenelemente zur Folge hat. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der pH-Wert des Bodens nach dem Ausbringen der Schlämme nicht unter 6 liegt.

Artikel 10

Die Schlämme und die Böden, auf denen sie ausgebracht werden, sind gemäß dem in Anlage II aufgeführten Plan zu analysieren.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ein Register geführt wird, in dem die erzeugten und die an die Landwirtschaft gelieferten Schlammengen, die Empfänger sowie die Behandlungsmethoden und die Ergebnisse der Analysen gemäß Artikel 10 erfaßt werden.

Dieses Register dient als Grundlage für den in Artikel 17 genannten zusammenfassenden Bericht.

Die Behandlungsmethoden und die Analysenergebnisse sind den Landwirten und den zuständigen Stellen auf Anfrage mitzuteilen.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten können, falls erforderlich, strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen erlassen.

Artikel 13

Die Anpassung an den technischen Fortschritt entsprechend dem Verfahren nach Artikel 15 betrifft:

— die in Anlage I aufgeführten Werte,

— die in Anlage II angegebenen Analysen,

— die Probenahme- und Analysenmethoden.

Artikel 14

(1) Es wird ein Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 15

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der in Aussicht genommenen Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen; sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten erstellen alle drei Jahre und erstmalig fünf Jahre nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie einen zusammenfassenden Bericht über die Verwendung der Schlämme in der Landwirtschaft, in dem die ausgebrachten Schlammengen und die prozentualen Anteile für jede Bodenart, die eingehaltenen Kriterien und die aufgetretenen Schwierigkeiten vermerkt sind, und übermitteln ihn der Kommission, die die darin enthaltenen Informationen veröffentlicht.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANLAGE I A

Konzentrationsgrenzwerte für Spurenelemente in den für die Ausbringung in der Landwirtschaft bestimmten Schlämmen (mg/kg Trockensubstanz)

Elemente		*Leitwert*	*Zwingender Wert*
Kadmium	(Cd)	20	40
Kupfer	(Cu)	1 000	1 500
Nickel	(Ni)	300	400
Blei	(Pb)	750	1 000
Zink	(Zn)	2 500	3 000
Chrom	(Cr)	750	—
Quecksilber	(Hg)	16	—

ANLAGE I B

Jahresmengen von Spurenelementen, die auf landwirtschaftlich genutzten Böden auf der Grundlage eines Mittelwerts innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren aufgebracht werden dürfen (kg/ha/Jahr)

Elemente		*Leitwert*	*Zwingender Wert*
Kadmium	(Cd)	0,10	0,15
Kupfer	(Cu)	10	12
Nickel	(Ni)	2	3
Blei	(Pb)	10	15
Zink	(Zn)	25	30
Arsen	(As)	0,35	—
Chrom	(Cr)	10	—
Quecksilber	(Hg)	0,40	—

ANLAGE I C

Zulässige Konzentrationen an Spurenelementen in den Böden, auf denen die Schlämme ausgebracht werden (mg/kg/Trockensubstanz)

Elemente		*Leitwert*	*Zwingender Wert*
Kadmium	(Cd)	1	3
Kupfer	(Cu)	50	100
Nickel	(Ni)	30	50
Blei	(Pb)	50	100
Zink	(Zn)	150	300
Arsen	(As)	20	—
Chrom	(Cr)	50	—
Quecksilber	(Hg)	2	—

ANLAGE II A

Analyse der Schlämme

In der Regel sind die Klärschlämme mindestens alle sechs Monate einer Analyse zu unterziehen. Treten qualitative Veränderungen des behandelten Wassers auf, so ist die Häufigkeit dieser Analysen zu erhöhen. Wenn sich die Ergebnisse der Analysen über einen Zeitraum von einem Jahr hinweg nicht wesentlich ändern, müssen die Schlämme alle zwölf Monate analysiert werden.

Die Analysen erstrecken sich auf folgende Parameter:

— Trockensubstanz, organische Substanz,

— pH-Wert,

— Stickstoff und Phosphor,

— Kupfer, Kadmium, Nickel, Blei, Zink..

Die Bestimmung der folgenden Parameter liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten:

— Verhältnis C/N,

— Salzgehalt,

— Fäkaliengehalt.

Spurenelemente, deren Leitwerte von den Mitgliedstaaten festgelegt worden sind, müssen ebenfalls analysiert werden.

ANLAGE II B

Analysen der Böden

Die Böden müssen vor dem ersten Ausbringen und danach alle fünf Jahre analysiert werden (1).

Die Analysen erstrecken sich auf folgende Parameter:

— pH-Wert,

— Kupfer, Kadmium, Nickel, Blei, Zink.

Die Bestimmung der folgenden Parameter liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten:

— physikalische Eigenschaften des Bodens,

— Puffervermögen.

Spurenelemente, deren Leitwerte von den Mitgliedstaaten festgelegt worden sind, müssen ebenfalls analysiert werden.

(1) Die Anzahl der Probenahmen hängt von der Homogenität und von der Oberfläche des Geländes ab; die Tiefe der Probenahme ist auf die Art der Kultur abzustimmen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Südosteuropa

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 24. September 1982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den letzten Jahren hat in einigen südosteuropäischen Gebieten die Maul- und Klauenseuche grassiert, hervorgerufen durch Viren, die für die Europäische Gemeinschaft exotisch sind. Die Gefahr, die solche Viren für die Tierbestände der Gemeinschaft darstellen, ist noch nicht gebannt. Daher sollte den betroffenen Drittländern weiterhin bei der Durchfüh-